blickpunkte

KZVK Newsletter 4/17 vom 5.12.2017
Redaktion: blickpunkte@kzvk-dortmund.de | 0231 9578-511

Sanierungsgeldrückabwicklung und Stärkungsbeitrag

Aktuelle Informationen: Sanierungsgeldrückabwicklung und Stärkungsbeitrag
Der Verwaltungsrat der KZVK hat die 16. Änderung der Satzung beschlossen und damit den Boden für den neuen Stärkungsbeitrag bereitet. Dieser wird ab 2019 die nachhaltige Finanzierung der Versorgungszusagen der Arbeitgeber für Zeiten vor 2002 sicherstellen und das heutige Sanierungsgeld ersetzen. Wir haben hierzu aktuelle Informationen für Sie aufbereitet. Daneben erhalten Sie noch Hinweise zur Rückabwicklung der Sanierungsgeldzahlungen. Lesen Sie mehr...

Rechengrößen 2018

Rechengrößen 2018 / Pflichtbeitrag KZVK ab 2018 5,6 %
Die Rechengrößen in der Zusatzversorgung, die sich zum Teil aus den Grenzwerten für die Sozialversicherung ergeben, stehen für 2018 (vorläufig) fest. Lesen Sie mehr...

KZVK-Tagungen 2017

Nach den KZVK-Tagungen 2017 ist vor den Basisseminaren 2018
Am 14. Dezember erwarten wir noch einmal rund 60 Gäste zur letzten KZVK-Tagung in diesem Jahr (wenige Restplätze verfügbar). Dieser Zusatztermin findet in Dortmund statt. Lesen Sie hier einen kleinen Beitrag zu den bereits gelaufenen Veranstaltungen und erfahren Sie Näheres zu den anstehenden Basisseminaren. Lesen Sie mehr...

Sanierungsgeldrückabwicklung und Stärkungsbeitrag

Aktuelle Informationen zur Rückabwicklung der Sanierungsgelder

Anfang Dezember teilen wir unseren Beteiligten die Summe der eingezahlten Sanierungsgelder und die darauf angefallenen Zinsen mit. Das hat folgenden Hintergrund: Bereits mit Schreiben vom 2. August 2017 haben wir die Beteiligten informiert, dass das Sanierungsgeld nicht weiter erhoben und die bisher geleisteten Sanierungsgelder im Jahr 2018 erstattet werden. Da aber die ertragsseitige Buchung unabhängig vom tatsächlichen Zahlungsfluss ist, werden viele Einrichtungen diesen Ertrag voraussichtlich in diesem Jahr zu buchen haben. Ob diese Vorgehensweise für Sie als Beteiligten der Kasse zutrifft, ist jeweils mit dem Wirtschaftsprüfer abzustimmen.

Daher teilen wir in diesen Tagen die Höhe der jeweiligen Erstattungsansprüche mit. Wir müssen darauf hinweisen, dass es sich um vorläufige Werte handelt, weil die Aufarbeitung der Rückabwicklung in unserem Hause noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Spätere Abweichungen sind somit nicht ausgeschlossen.

Sollten bei den auf diesem Weg mitgeteilten Werten Abweichungen zu den Buchungsdaten in den Einrichtungen festgestellt werden, sprechen Sie uns bitte an.

Die verbindlichen Werte inkl. der über das Jahr 2017 hinaus anfallenden Zinsen teilen wir Ihnen voraussichtlich im April 2018 mit.

Neues zum Stärkungsbeitrag und zur Einmalzahlungsoption

Der Verwaltungsrat der Kasse hat am 29. November 2017 die 16. Änderung der Kassensatzung beschlossen. Diese ist nun noch von der Aufsicht zu genehmigen, womit wir im ersten Quartal 2018 rechnen. Nach Genehmigung der Satzungsänderung kann diese vollzogen werden.

Zentrale Punkte der Satzungsänderung sind:

- Einführung eines Stärkungsbeitrages an Stelle des bisherigen Sanierungsgeldes
- Der Stärkungsbeitrag wird erhoben, wenn die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen im Abrechnungsverband S gefährdet ist. Nach heutiger Einschätzung ist dies im Jahresabschluss 2017 bereits der Fall, so dass mit einer Erhebung des Stärkungsbeitrages ab Januar 2019 zu rechnen ist
- Der Stärkungsbeitrag wird bis zum Jahr 2043 erhoben (ab dem Jahr 2019 also über einen Zeitraum von 25 Jahren)
- Eröffnung der Möglichkeit einer Einmalzahlung. Diese ist freiwillig und kann maximal bis zur Höhe der Sanierungsgelderstattung inkl. Zinsen geleistet werden
- Die Einmalzahlung wird mit dem jährlichen Nettozins der Kasse des Abrechnungsverbandes S verzinst und bewirkt bis zum Jahr 2043 eine jährliche Reduktion des Stärkungsbeitrages
- Aufgrund einer Kapitalerhaltungsgarantie umfasst die Summe der Reduktionen mindestens die Einmalzahlung; mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt sie deutlich darüber

Voraussichtlich im April 2018 informieren wir unsere Beteiligten detailliert über die Rückzahlungswerte und die Einmalzahlungsmöglichkeit. Gleichzeitig unterbreiten wir dann ein konkretes Angebot und teilen alle für die Entscheidung relevanten Informationen mit, insbesondere:

- die Höhe des zu erwartenden Stärkungsbeitrages Ihrer Einrichtung und
- die zu erwartende Reduktion und die garantierte Reduktion des Stärkungsbeitrages im Falle einer Einmalzahlung

Das Angebot der Einmalzahlung können die Beteiligten annehmen, ein neues Angebot mit geändertem Einmalzahlungsbetrag anfordern oder ganz ablehnen. Nicht zur Einmalzahlung vorgesehene Rückzahlungsbeträge werden anschließend überwiesen.

Die Kasse wird auf die eingezahlten Sanierungsgelder eine Verzinsung von 5 % über dem Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 1 Satz 2, 247 BGB) vom jeweiligen Zahlungseingang bis zur jeweiligen Auszahlung bzw. bis zum Zeitpunkt der Umwidmung in die ggf. gewählte freiwillige Einmalzahlung gewähren.

Im Juli 2018 wird der Jahresabschluss 2017 festgestellt und auf dieser Grundlage über eine Erhebung eines Stärkungsbeitrages ab Januar 2019 entschieden. In diesem Fall wird die Kasse im Oktober 2018 den von der jeweiligen Einrichtung ab Januar 2019 zu leistenden Stärkungsbeitrag mit und ohne Reduktion verbindlich mitteilen. Zahlbar wäre der Stärkungsbeitrag jährlich in zwölf gleichbleibenden Jahresraten oder bis zum 1. März als Einmalbetrag.

Wir bitten zu beachten, dass für die **verfasst-kirchliche Einrichtungen** der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche **zentrale Regelungen zur Rückabwicklung geplant** sind. Diese haben ggf. Vorrang vor den hier genannten Verfahrensweisen.

Rechengrößen 2018

Rechengrößen 2018 / Pflichtbeitrag KZVK ab 2018 5,6 %

Die Rechengrößen in der Zusatzversorgung, die sich zum Teil aus den Grenzwerten für die Sozialversicherung ergeben, stehen für 2018 (vorläufig) fest. Neben den üblichen Anstiegen ist im nächsten Jahr besonders zu beachten, dass durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz die Grenze der steuerbefreiten Abführung nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG von bislang 4 % (zuzüglich 1.800 Euro für Neuzusagen) auf künftig 8 % der Betragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung (West) ansteigt. Damit eröffnet sich auch für die oberen Gehaltsgruppen Raum, im Rahmen einer Entgeltumwandlung zur KZVK in höherem Maße als bisher steuerfrei die ZusatzrentePLUS zu nutzen.

Die Rechengrößen für die Sozialversicherung bedürfen noch der Zustimmung des Bundesrates, womit in der Sitzung am 15. Dezember zu rechnen ist.

Wie zuletzt mit Schreiben vom 2. August mitgeteilt, möchten wir noch einmal daran erinnern, dass der KZVK-Pflichtbeitrag aufgrund der niedrigen Verzinsung am Kapitalmarkt ab 1.1.2018 auf 5,6 % (Vj. 4,8 %) der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte angepasst werden musste.

Hier können Sie sich unsere Zusammenstellung der Rechengrößen herunterladen.

KZVK-Tagungen und Basisseminare

Nach den KZVK-Tagungen 2017 ist vor den Basisseminaren 2018

„Aktuelle Themen von kompetenten Dozenten an einem erstklassigen Veranstaltungsort spitzenmäßig vorgetragen – nur leider wieder keine Kekse!“ Diese „überwiegend“ positive Kritik fanden wir auf einem der Bewertungsbögen unserer Tagungen. Sie spiegelt im Wesentlichen die Rückmeldungen wider, die uns nach den Veranstaltungen erreichten. Dafür bedanken wir uns! Die Tagungen, an denen über 400 Vertreterinnen und Vertreter unserer Beteiligten teilnahmen, hatten insbesondere das Thema „Rückabwicklung Sanierungsgeld und Stärkungsbeitrag“ im Fokus. Daneben sorgten die Neuerungen zu Flexirente und dem Betriebsrentenstärkungsgesetz für interessierte Nachfragen. Gerade die Praktiker unter den Teilnehmern nutzen den Beitrag zum Versicherungsrecht für ausgiebige Diskussionen. Wir freuen uns deswegen immer sehr, wenn wir so mit unseren Tagungen auch eine Plattform zum gegenseitigen Austausch bieten können. Wenn Sie unsere Tagungen noch nicht kennen, nutzen Sie im nächsten Jahr doch einfach die Gelegenheit. Kurzfristig sind sogar für den Termin am 14. Dezember noch gut ein Dutzend Plätze frei – rufen Sie uns am besten an, wenn Sie noch teilnehmen möchten (Tel. 0231 9578 - 235 / - 511 / - 240).

Basisseminare

Vor kurzem haben wir die Einladungen zu unseren Basisseminaren versandt. Die sechs Termine waren schnell ausgebucht, so dass wir nun noch je ein Basisseminar I und ein Basisseminar II anbieten:

Basisseminar I: 7. Februar

Basisseminar II: 14. Februar

Einige wenige Restplätze sind noch verfügbar. Nutzen Sie bitte auch hier die Möglichkeit zur telefonischen Anmeldung und rufen Sie uns an (Tel. 0231 9578 - 235 / - 511 / - 240).

Die Basisseminare richten sich in erster Linie an Mitarbeitende in den Personalabteilungen der uns angeschlossenen Häuser, die noch keine langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit der KZVK haben. Sie können sich hier direkt anmelden

Das Basisseminar I bietet einen ausführlichen Einstieg in die Thematik der betrieblichen Altersversorgung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Einblick in die Grundzüge der KZVK-Satzung und lernen dabei die für Ihre tägliche Arbeit wichtigsten Bestimmungen des Regelwerks kennen. Die wachsende Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung wird anhand der Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgezeigt. Die Zusatzrente der KZVK sowie die ZusatzrentePLUS werden mit Bezug zur Praxis ebenso dargestellt wie die steuerliche Behandlung der Beitragsabführung.

Im Basisseminar II gehen wir den für Personalabteilungen praxisrelevanten Fragen nach, welche Beschäftigungsverhältnisse versicherungspflichtig und welche Lohnbestandteile beitragspflichtig in der Zusatzversorgung sind. Zudem wird das KZVK-Meldewesen anhand einzelner Beispiele ausführlich behandelt.

Übrigens: Bei Interesse besuchen wir Einrichtungen mit größeren Personalabteilungen gern auch vor Ort und bieten dort Inhouseschulungen an. Fragen beantwortet Ihnen Herr Christoph Blase unter Telefon 0231 9578-235 oder per E-Mail an Christoph.Blase@kzvk-dortmund.de

Impressionen aus Dortmund, Erfurt und Magdeburg (v. oben nach unten)